S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
Az.: FB 1 - 10 24 05

Drucksache 10/168

Kalkar, den 21. Oktober 2015

Beschlussvorlage für den **Rat der Stadt**

Wahl eines stellvertretenden Bürgermeisters bzw. einer stellvertretenden Bürgermeisterin

1. Sachverhalt:

Ratsmitglied Dr. Britta Schulz hat nach § 37 Ziffer 6 KWahlG durch Annahme der Wahl zur Bürgermeisterin der Stadt Kalkar ihr Ratsmandat verloren. Damit ist sie auch gleichzeitig als erste stellvertretende Bürgermeisterin ausgeschieden.

Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlperiode aus, ist nach § 67 Abs. 2 S. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen. Der nächstfolgende Stellvertreter rückt nicht automatisch nach; die Nachwahl gilt der „Stellvertreterstelle“, die freigeworden ist (erste/r Stellvertreter/in der Bürgermeisterin).

Eine Verhältniswahl findet nicht statt; für die Nachwahl gilt § 50 Abs. 2 GO NRW, also das Mehrheitswahlverfahren, das ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung stattzufinden hat. Bei der Wahl ist die Bürgermeisterin stimmberechtigt.

Nach § 50 Abs. 2 GO NRW ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl sollte wie folgt durchgeführt werden:
a) Bestellung von Stimmenzählern,
b) Feststellung der Anwesenden durch Namensverlesung bei gleichzeitiger Aushändigung der Stimmzettel,
c) Kennzeichnung der Stimmzettel und Einwurf in die Wahlurne,
d) Auszählung der Stimmen durch die hierfür benannten Stimmenzähler,
e) ggf. Durchführung einer engeren Wahl,
f) ggf. Losentscheid,
g) Feststellung der Bürgermeisterin, wer erste/r Stellvertreter/in der Bürgermeisterin ist,
h) Frage der Bürgermeisterin an den/die Gewählte/n, ob er/sie die Wahl annimmt.

2. Beschlussvorschlag:

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 7 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 GO NRW wird

- einsetzen lt. Ratsbeschluss -

als erste/r Stellvertreter/in der Bürgermeisterin gewählt.

gez.
Dr. Schulz